UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Wir sollen sterben wollen:
Sterbehilfe als Thanatopolitik in demografisch alternden Gesellschaften

Vortrag beim Forum Suizidprävention
Prävention des assistierten Suizids (Sterbehilfe)
im Gottlieb-Duttweiler-Institut
in Rüschlikon
am 31. Oktober 2016

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer
Fachgebiet Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin
Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Universitätsmedizin Mannheim (UMM)
E-Mail: axel.bauer@medma.uni-heidelberg.de
Homepage: www.umm.uni-heidelberg.de/ag/gte

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Normative Entgrenzungsprozesse in Medizin- und Bioethik

(2017)

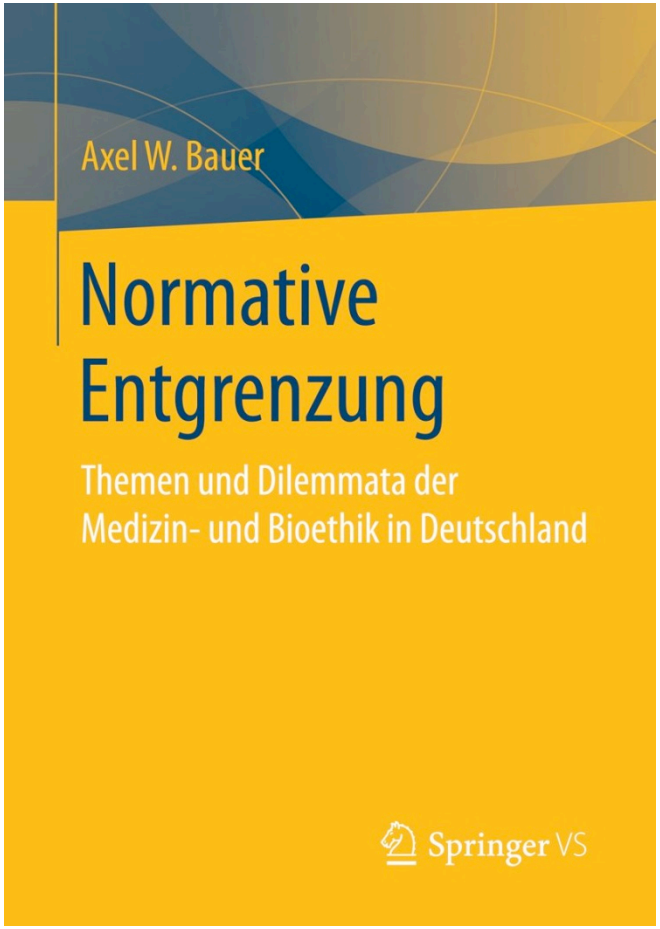

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

„Vernetzung“

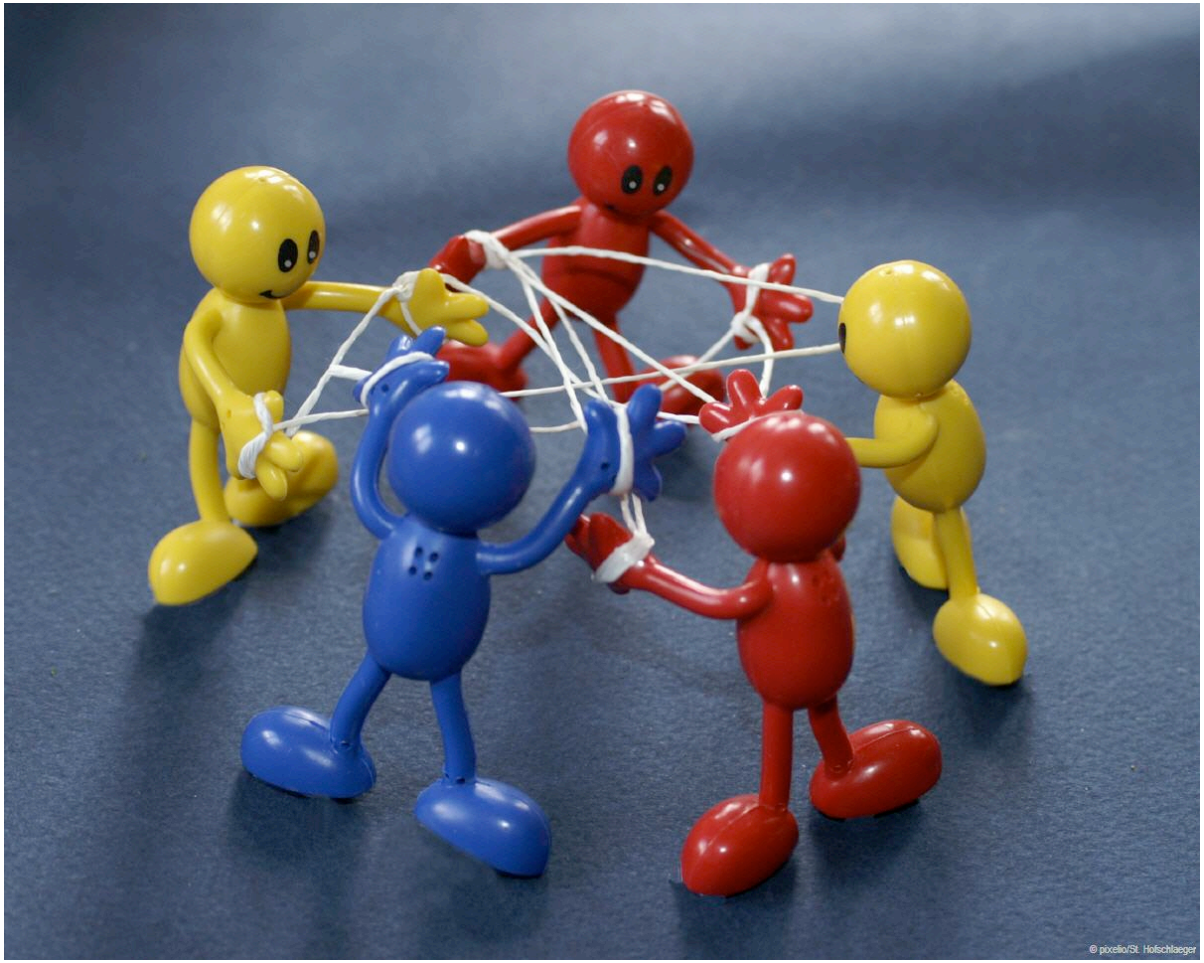

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

„Grenze“

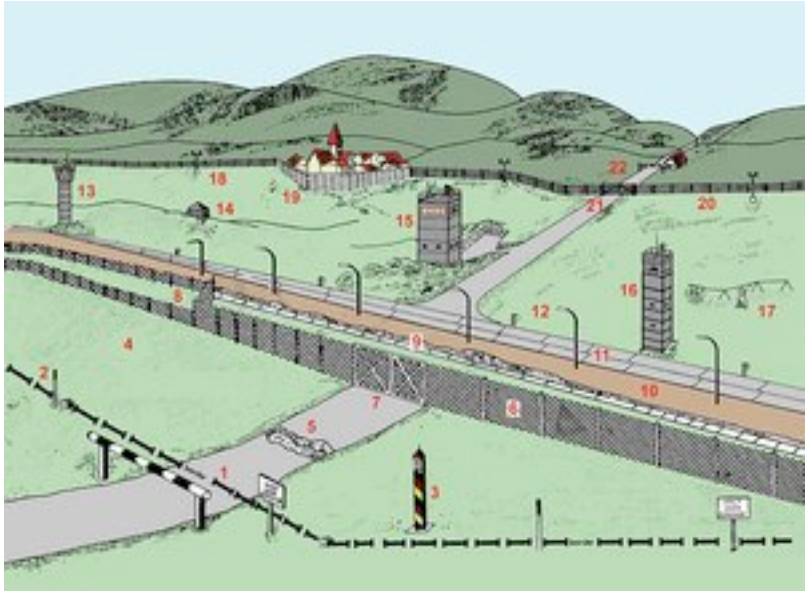

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

„Grenzen“

„Normative Grenzen“

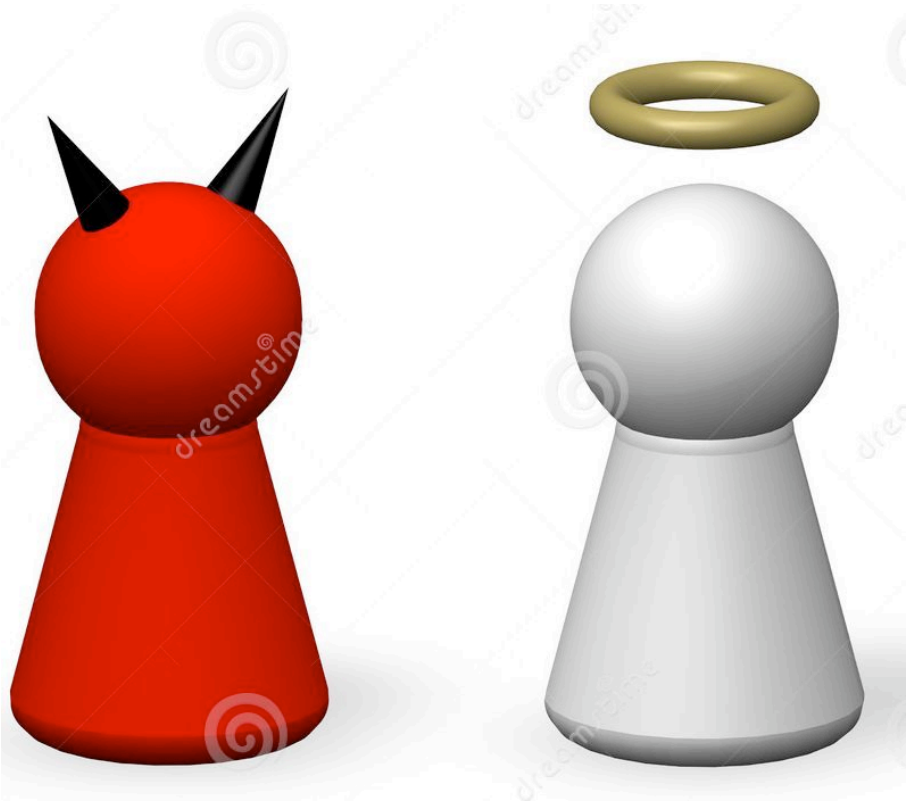

Erving
Goffman
1922-1982
>> 0 >> 1 >> 2 >> 3 >> 4 >>

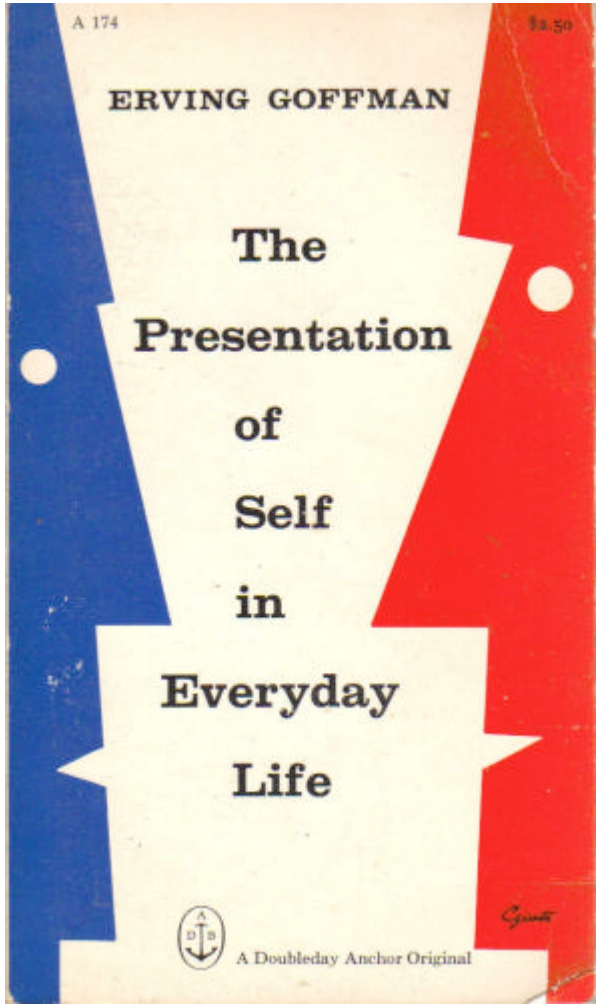
A 174
$2.50
ERVING GOFFMAN
The
Presentation
of
Self
in
Everyday
Life
A Doubleday Anchor Original

1959

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Selbstbestimmung

Autonomie

Ethik des Heilens

Front of House

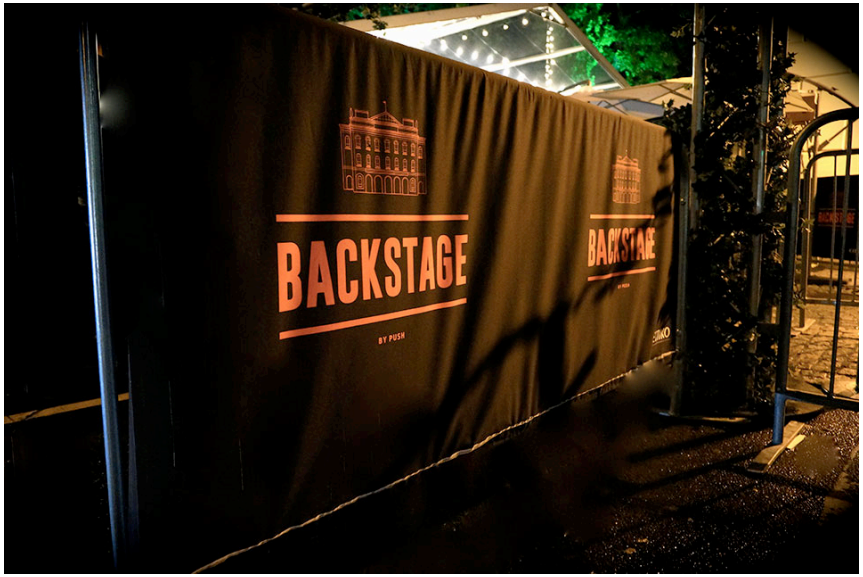

Beihilfe zur Selbttötung

Abtreibung

Pränatale Selektion

Backstage

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Grenzüberschreitungen

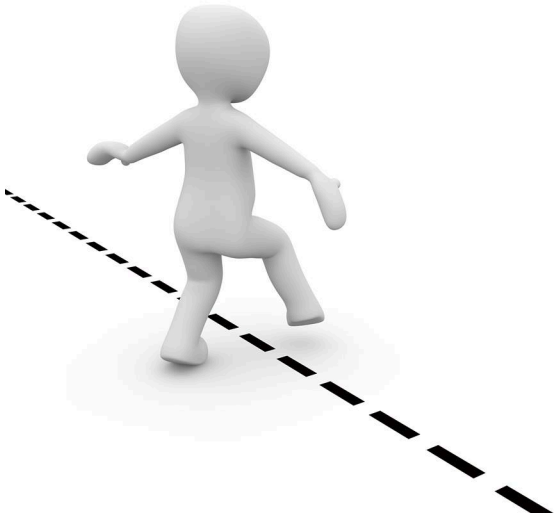

Vier Prinzipien in der Bioethik

Tom L. Beauchamp und James F. Childress

Die vier Prinzipien sollten eigentlich gleichberechtigt sein. Sie müssen daher in ein Reflexionsgleichgewicht („reflective equilibrium“) zueinander gebracht werden. Derzeit wird aber in der Praxis das Selbstbestimmungsprinzip nahezu verabsolutiert.

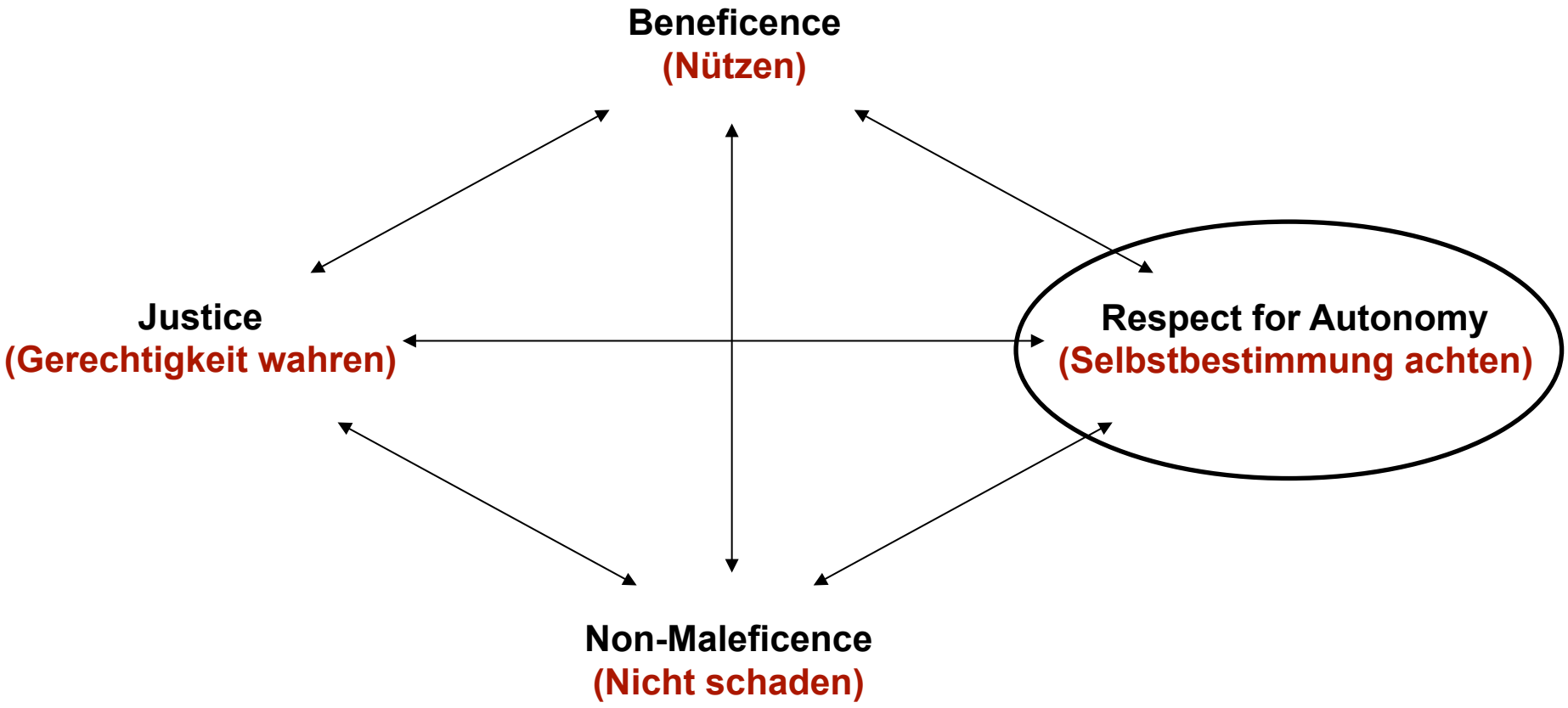

Immanuel Kant (1724-1804)

Die Autonomie im Sinne Immanuel Kants (1724-1804) als die Fähigkeit des mit Vernunft begabten Menschen, sich vernünftige - und nicht etwa beliebige - moralische Gesetze zu geben und nach diesen zu handeln, hat ihren nicht hinweg zu denkenden Grund in der physischen Existenz der Person. Sie ist also Folge und nicht Ursache unserer biologischen Konstitution. Daher beschränkt sich die legitime Reichweite der menschlichen Selbstbestimmung auf den Bereich diesseits ihrer physischen Grundlage.

Der Mensch ist zwar in der Lage, sich selbst zu töten, doch kann er diesen Schritt ethisch nicht einfach unter Berufung auf die Selbstbestimmung legitimieren. Ein Akteur, der wohl überlegt diejenige physische Struktur irreversibel zerstört, die seine Handlungsfreiheit durch ihre Existenz überhaupt erst ermöglicht, handelt moralisch nicht legitim, auch wenn seine Motivation zur Selbsttötung emotional nachvollziehbar sein mag.

Anstiftung und Beihilfe im deutschen Strafgesetzbuch (StGB)

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Da der Suizid kein Straftatbestand ist, sind wegen des Akzessorietätsprinzips auch die Teilnahmehandlungen Anstiftung und Beihilfe zum Suizid zunächst nicht rechtswidrig. Sogar ein im eigenen finanziellen Interesse handelnder „Sterbehelfer“, der vom Tod des Suizidenten profitierte, durfte diesen nach dem bis 2015 geltenden Recht zur Selbsttötung anstiften, ihm die Tatmittel beschaffen und ihn auch sonst bei der Tatausführung unterstützen, ohne dass er sich strafbar machte. In anderen Rechtsordnungen wird die Mitwirkung am Suizid dagegen generell (so in Österreich und Großbritannien) oder zumindest teilweise (Schweiz) strafrechtlich geahndet.

Der neue § 217 StGB

(In Kraft getreten am 10.12.2015)

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

16. Abschnitt - Straftaten gegen das Leben (§§ 211 - 222)

§ 217
Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht."

Vorschrift neugefaßt durch das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2177) m.W.v. 10.12.2015.

Zu Absatz 2

Die Norm des Absatzes 1 stellt die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Beihilfe dazu, die nicht geschäftsmäßig erfolgt, nicht infrage. Wer – z. B. um einem oder einer todkranken Angehörigen Hilfestellung zu geben – allein aus Mitleid in einer singulären Situation Hilfe zur Selbsttötung leistet, wird nicht erfasst. Derartige Fälle unter Strafe zu stellen ist weiterhin nicht wünschenswert. Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass solche, einen Einzelfall betreffende und damit selbst nicht geschäftsmäßige Verhaltensweisen bei Angehörigen und anderen dem Suizidwilligen nahestehenden Personen auch dann nicht nach dem neuen Tatbestand bestraft werden, wenn sie sich als Teilnahmehandlung zu einer geschäftsmäßigen Suizidhilfe darstellen.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs zum § 217 StGB (Brand et al. 2015), S. 24

Wann öffnet sich der Giftschrank?
(§ 13 Absatz 1 BtMG)

www.sthd.ch

Die Schweizerische Dependance der Sterbehilfe Deutschland (StHD)

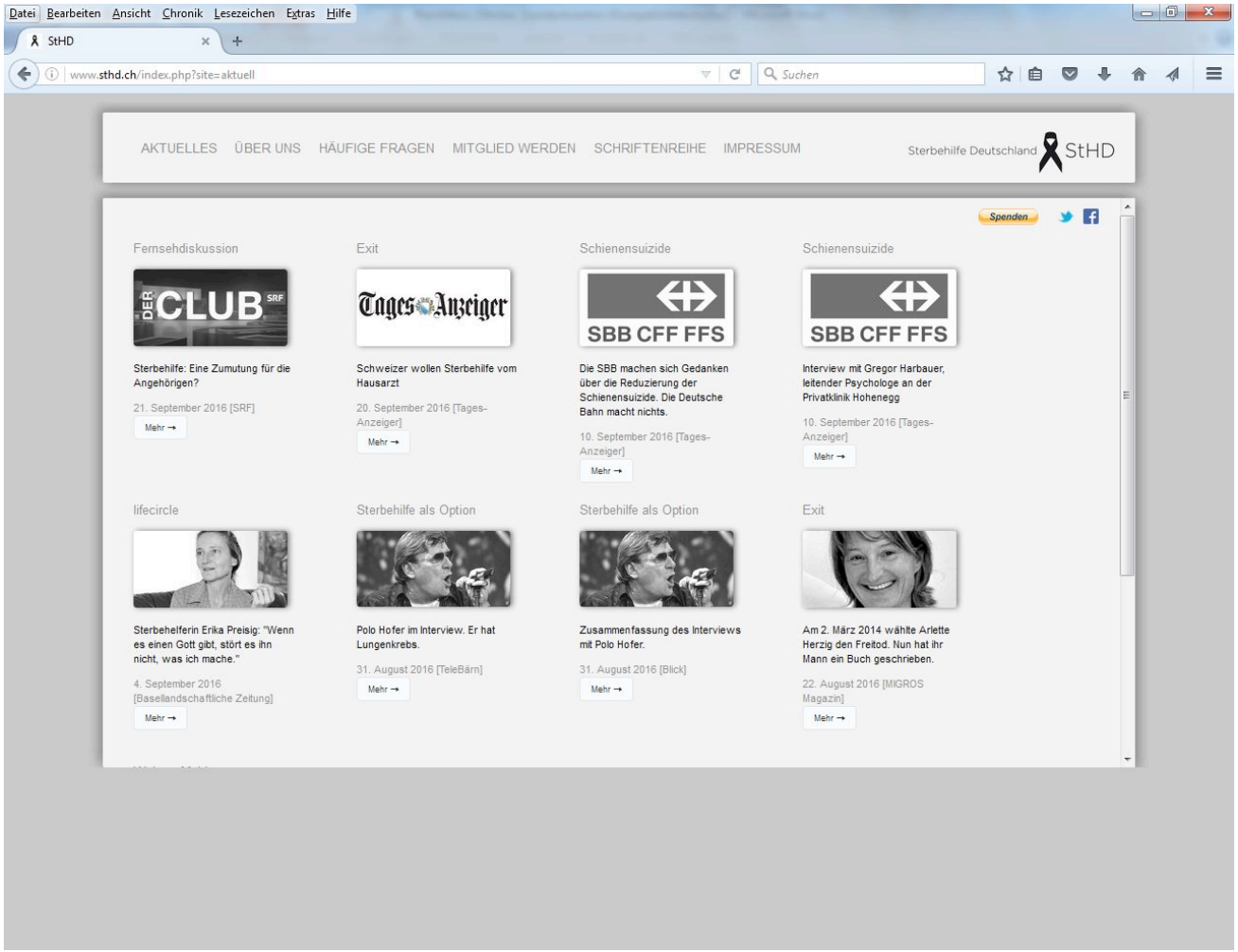

Stand: 5.10.2016

(Muster-)Berufsordnung
für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
- MBO-Ä 1997 - *)
in der Fassung der Beschlüsse des
114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel

§ 16

Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

Die 2011 verabschiedete neue MBO-Ä verbietet standesrechtlich den Ärzten jede Hilfe zur Selbsttötung. Rechtskraft haben aber nur die Berufsordnungen der 17 Landesärztekammern ...

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

§ 16
Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen oder Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie sollen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.

ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Berufsordnung

beschlossen von der Kammerversammlung
am 26. November 2011

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Bekanntmachung vom 9. Januar 2012

§ 16
Beistand für den Sterbenden

Der Arzt hat Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.

Berufsordnung

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Stand: Dezember 2012

§ 16
Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen.

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Der Hippokratische Eid

Deutsche Übersetzung: Axel W. Bauer

„Ich werde niemandem, nicht einmal auf ausdrückliches Verlangen, ein tödliches Medikament geben, und ich werde auch keinen entsprechenden Rat erteilen".

Der Hippokratische Eid

Ich schwöre bei Apollon dem Arzt und bei Asklepios, Hygieia und Panakeia sowie unter Anrufung aller Götter und Göttinnen als Zeugen, dass ich nach Kräften und gemäß meinem Urteil diesen Eid und diesen Vertrag erfüllen werde:

Denjenigen, der mich diese Kunst gelehrt hat, werde ich meinen Eltern gleichstellen und das Leben mit ihm teilen; falls es nötig ist, werde ich ihn mitversorgen. Seine männlichen Nachkommen werde ich wie meine Brüder achten und sie ohne Honorar und ohne Vertrag diese Kunst lehren, wenn sie sie erlernen wollen. Mit Unterricht, Vorlesungen und allen übrigen Aspekten der Ausbildung werde ich meine eigenen Söhne, die Söhne meines Lehrers und diejenigen Schüler versorgen, die nach ärztlichem Brauch den Vertrag unterschrieben und den Eid abgelegt haben, aber sonst niemanden.

Die diätetischen Maßnahmen werde ich nach Kräften und gemäß meinem Urteil zum Nutzen der Kranken einsetzen, Schädigung und Unrecht aber ausschließen. Ich werde niemandem, nicht einmal auf ausdrückliches Verlangen, ein tödliches Medikament geben, und ich werde auch keinen entsprechenden Rat erteilen; ebenso werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel aushändigen. Lauter und gewissenhaft werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren. Auf keinen Fall werde ich Blasensteinkranke operieren, sondern ich werde hier den Handwerkschirurgen Platz machen, die darin erfahren sind. In wie viele Häuser ich auch kommen werde, zum Nutzen der Kranken will ich eintreten und mich von jedem vorsätzlichen Unrecht und jeder anderen Sittenlosigkeit fernhalten, auch von sexuellen Handlungen mit Frauen und Männern, sowohl Freien als auch Sklaven. Über alles, was ich während oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre und das man nicht nach draußen tragen darf, werde ich schweigen und es geheim halten.

Wenn ich diesen meinen Eid erfülle und ihn nicht antaste, so möge ich mein Leben und meine Kunst genießen, gerühmt bei allen Menschen für alle Zeiten; wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, dann soll das Gegenteil davon geschehen.

Wo steht die Debatte in Deutschland Ende Oktober 2016?

Aus der anfänglichen Debatte um ein Verbot der organisierten Mitwirkung am Suizid ist im Lauf des Jahres 2015 eine Diskussion um die gesetzlich geregelte Organisation der Beihilfe zur Selbsttötung geworden. Es geht inzwischen nicht mehr um die Einschränkung, sondern um die straffreie Ermöglichung dieser Tat, insbesondere für Angehörige und Ärzte. Da es jetzt nur zu einem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe gekommen ist, signalisiert der Gesetzgeber damit im Umkehrschluss, dass nicht geschäftsmäßige und privat geleistete Sterbehilfe staatlicherseits akzeptiert und legitimiert sind.

In Deutschland gibt es viele Ärzte …

Würden nur 50.000 der etwa 365.000 berufstätigen Ärzte in Deutschland jeweils einem einzigen Patienten pro Halbjahr in dieser uneigennützigen Weise „aus dem Leben helfen“, so kämen wir auf 100.000 legale, ärztlich assistierte Suizide im Jahr, was bei derzeit etwa 868.000 Sterbefällen in Deutschland insgesamt rund 11,5 Prozent aller Toten ausmachen würde – eine ungeheuerliche Zahl.

Bundesgesetzblatt 2145

Teil I G 5702

2015 Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 2015 Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
30.11.2015	Neufassung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes FNA: 319-101	2146
2.12.2015	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb FNA: 43-7 GESTA: C047	2158
3.12.2015	Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den Terrorismusbekämpfungsgesetzen FNA: neu: 12-4/2; 12-4, 12-5, 12-6, 190-4, 12-10, 2190-2, 9231-1, 12-10, 315-11, 315-11-8 GESTA: B043	2161
3.12.2015	Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) FNA: 2032-1, 2030-2-3, 2030-2-12, 2030-25, 2032-1-11-3, 2032-1-35, 2032-1-36, 2032-3-10, 2032-30, 51-1, 53-1, 53-4, 830-2, 931-5-1 GESTA: B045	2163
3.12.2015	Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung FNA: 450-2 GESTA: C075	2177

Hamburg, 27. November 2015

Bundesrat billigt das Verbotsgesetz: § 217 StGB wird bald in Kraft treten

Der Bundesrat hat heute die neue Strafvorschrift § 217 StGB gebilligt. In Kürze wird Bundespräsident Joachim Gauck das Gesetz unterschreiben, dann wird es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Einen Tag später tritt es in Kraft.

Sterbehilfe Deutschland e.V. hält das Gesetz für verfassungswidrig, wird sich aber gleichwohl daran halten und ab dem heutigen Tag keine Suizidbegleitungen mehr ermöglichen. Unmittelbar nach Inkrafttreten werden wir Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Sollte das Bundesverfassungsgericht unsere Bewertung des § 217 StGB als verfassungswidrig teilen oder den Vollzug des § 217 StGB aussetzen, wird unser Verein im Rahmen der dann geltenden Rechtslage Suizidbegleitungen wieder ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren und das baldige Verbot organisierter Sterbehilfe haben unsere unheilbar kranken Mitglieder enorm unter Druck gesetzt: Sie fühlten sich vor die Wahl gestellt, noch vor Inkrafttreten des § 217 StGB mit Hilfe von StHD in den eigenen vier Wänden aus dem Leben zu scheiden oder nach Inkrafttreten des Gesetzes ihr Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausüben zu können.

Unser Verein hat im Gespräch mit diesen Mitgliedern vehement die Auffassung vertreten, dass sich niemand vom Deutschen Bundestag in den vorzeitigen Suizid treiben lassen darf. Wir haben auf die guten Chancen unserer Verfassungsbeschwerde verwiesen sowie auf die Möglichkeiten des Zürcher Vereins StHD, der auf Schweizer Territorium vom deutschen Strafgesetz nicht berührt ist.

In manchen Fällen hatten wir mit unserem Appell Erfolg: Der Suizidwunsch wurde zurückgenommen. In den anderen Fällen haben wir unsere Zusage zur Suizidassistenz erfüllt, solange § 217 StGB noch nicht in Kraft ist.

Im Jahr 2015 haben wir 92 Mitgliedern eine Suizidbegleitung ermöglicht.

Pressemitteilung
Sterbehilfe Deutschland (StHD)
vom 27.11.2015

Sterbehilfe Deutschland e.V. · Gerhofstraße 18 · 20354 Hamburg
Geschäftsführer Jakub Jaros · 040 2351 9100 · info@sthd.ch · www.sthd.ch

Aus dem Beschluss des BVerfG vom 21.12.2015

2 BvR 2347/15, Rn. 16

„Zum anderen würde eine Fortgeltung des § 217 StGB bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur zu einem weiteren Aufschub der beabsichtigen Form der begleiteten Selbsttötung führen, die im Falle eines Erfolgs der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache noch realisiert werden könnte. Der Eintritt irreversibler Folgen ist somit nicht zu befürchten. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die von den Beschwerdeführern gewünschte Selbstbestimmung über ihr eigenes Sterben durch eine Fortgeltung des § 217 StGB nicht vollständig verhindert, sondern lediglich hinsichtlich des als Unterstützer in Betracht kommenden Personenkreises beschränkt wird. Selbst die Inanspruchnahme professioneller ärztlicher Unterstützung wäre für die Beschwerdeführer nicht gänzlich ausgeschlossen, sofern der betreffende Helfer nicht das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit erfüllt.“

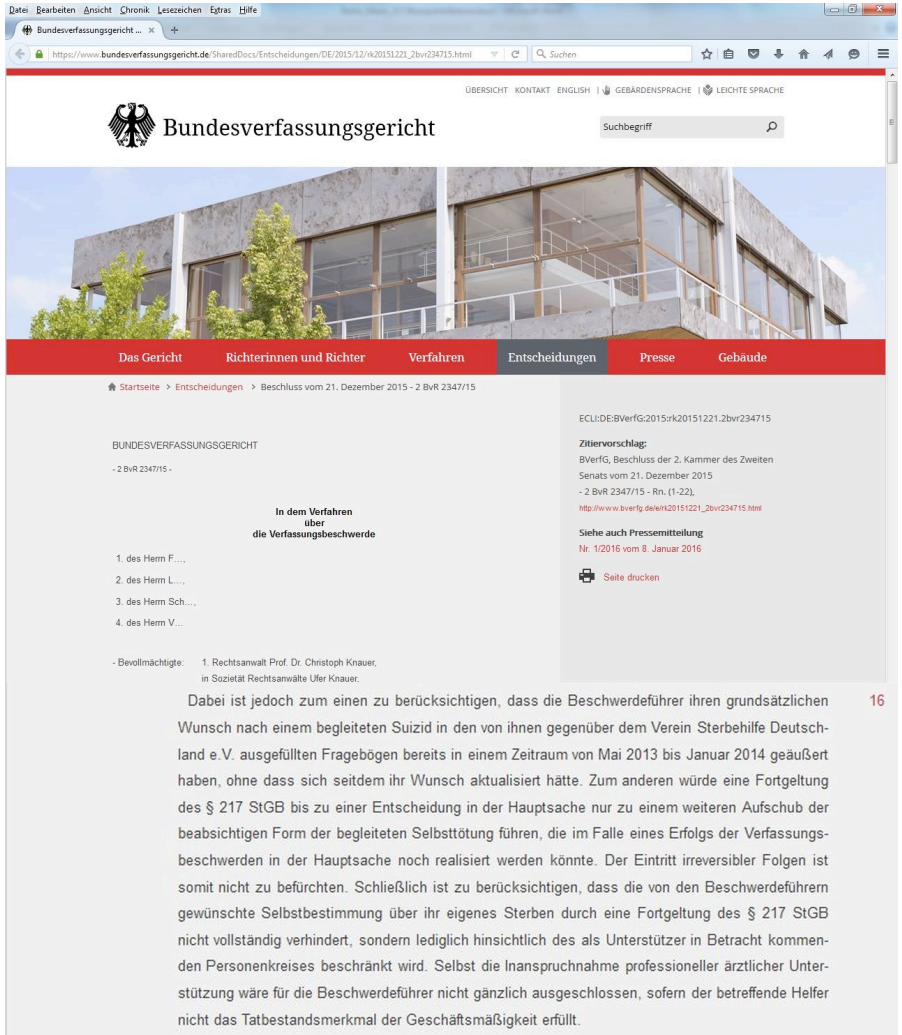

Wie geht es in Deutschland weiter?

Der bisher aus formalen strafrechtlichen Gründen ungeregelte Graubereich von Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung hat seit dem 6. November 2015 nachhaltige und problematische Konturen erhalten: Indem formal die Geschäftsmäßigkeit in engsten Grenzen verboten wurde, hat der Staat jegliches nicht geschäftsmäßige Handeln auf diesem Gebiet als angeblich altruistisches Tun positiv herausgehoben. Gerade darin besteht die große Gefahr für den Lebensschutz und für die Suizidprävention.

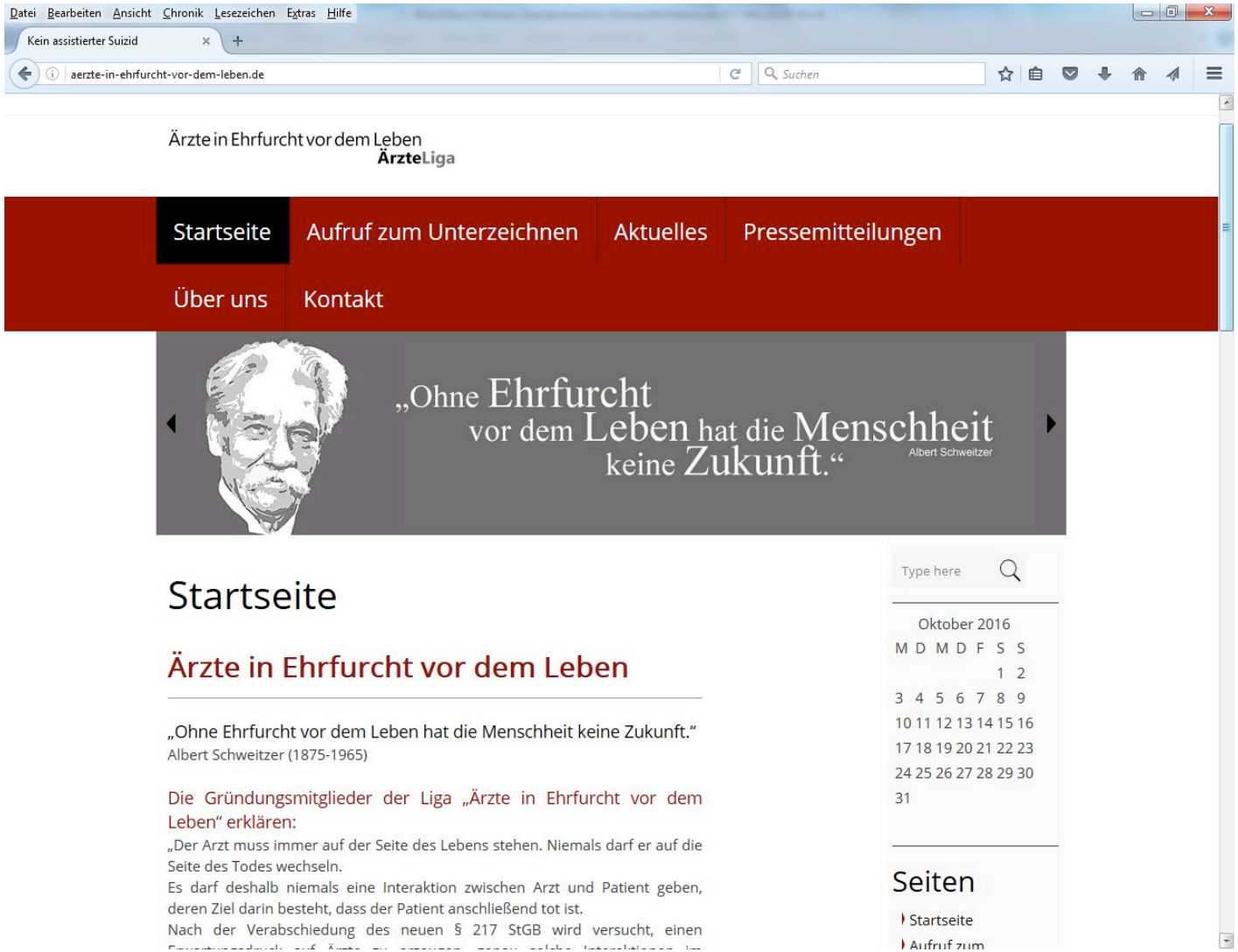
Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe
Kein assistierter Suizid
aerzte-in-ehrfurcht-vor-dem-leben.de
Suchen
Ärzte in Ehrfurcht vor dem Leben
ÄrzteLiga
Startseite
Aufruf zum Unterzeichnen
Aktuelles
Pressemitteilungen
Über uns
Kontakt
„Ohne Ehrfurcht vor dem Leben hat die Menschheit keine Zukunft.“
Albert Schweitzer
Startseite
Ärzte in Ehrfurcht vor dem Leben
„Ohne Ehrfurcht vor dem Leben hat die Menschheit keine Zukunft.“
Albert Schweitzer (1875-1965)
Die Gründungsmitglieder der Liga „Ärzte in Ehrfurcht vor dem Leben“ erklären:
„Der Arzt muss immer auf der Seite des Lebens stehen. Niemals darf er auf die Seite des Todes wechseln.
Es darf deshalb niemals eine Interaktion zwischen Arzt und Patient geben, deren Ziel darin besteht, dass der Patient anschließend tot ist.
Nach der Verabschiedung des neuen § 217 StGB wird versucht, einen
Type here
Oktober 2016
M D M D F S S
1 2
3 4 5 6 7 8 9
10 11 12 13 14 15 16
17 18 19 20 21 22 23
24 25 26 27 28 29 30
31
Seiten
Startseite

Wir erinnern an die berühmte Mahnung des Arztes, Theologen und Philosophen Albert Schweitzer:

„Ich rufe die Menschheit auf zur Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben. Diese Ethik macht keinen Unterschied zwischen wertvollerem und weniger wertvollem Leben, höherem und niedrigerem Leben. Sie lehnt eine solche Unterscheidung ab (...) Die unmittelbare Tatsache im Bewusstsein lautet: Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will."

Erstunterzeichner:

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Medizinethiker, Mannheim; Prof. Dr. med. Paul Cullen, Labormediziner, Münster; Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Psychiater und Historiker, Hamburg; Dr. med. Susanne Hörnemann, Nervenärztin und Psychotherapie, Köln; Dr. med. Susanne Ley, Internistin und Rheumatologin, Köln; Prof. Dr. med. Kurt Oette, em. Universitätsprofessor in Köln; Prof. Dr. Dr. Uwe Henrik Peters, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität zu Köln; Dr. med. Elisabeth Reitz, Anästhesistin, Köln.
Köln, im Mai 2016

Weitere Unterzeichner:

Christine Becher-Kuphal, Allgemeinmedizin, Neunkirchen am Brand; Dr. med. Hans-Veit Coester, Innere Medizin, Köln; Dr. med. Michael Hammes, Allgemeinmedizin/Psychotherapie, Bühlertal; Dr. med. Ingo Heiskel, Allgemeinmedizin, Karben; Dr. med. Marianne Herzog, „Ökumenischer Hospizdienst Gummersbach e.V.", Ehrenvorsitzende, Gummersbach; Dr. med. Dietmar Kirch, Neurologie, Psychiatrie u. Psychotherapie, Grafschaft; Dr. med. Elisabeth Leutner, Innere Medizin, Heidelberg; Dr. Steffen Liebscher, Innere Medizin/Hausarzt, Lößnitz; Prof. Dr. Dr. Egbert Machtens, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Wetter; Prof. Dr. med. Jürgen Maiß, Innere Medizin, Baiersdorf; Dr. Johannes Meiß, Innere Medizin/Palliativmedizin, Delbrück; Dr. med. Dr. theol. h.c. Maria Elisabeth Overdick-Gulden, Innere Medizin, Trier; Dr. med. Eva Maria Pott Bärtsch, Psychiatrie, Köln; Karl Prömpeler-Kuhn, Kinder- und Jugendmedizin, Karlsruhe; Dr. med. Marianne Schammert, Kinder- und Jugendärztin, Weingarten; Dr. med. Angelika Spur, Rielasingen;

Immer mehr Berner Heime erlauben den Freitod

Lange haben Berner Altersheime den Sterbehilfeorganisationen Exit und Dignitas den Zutritt verweigert. Nun beginnt ein Umdenken: Immer mehr Heime lassen Sterbehilfe zu – aber nur als absolute Ausnahme.

Wenn gebrechliche Menschen, die im Altersheim wohnen, aus dem Leben scheiden wollen, berührt dieser Entscheid auch Familie, Pfleger und Mitbewohner. Bild: Keystone

Esther Diener-Morscher

25.04.2016

Facebook (340)
Twitter (0)
Senden (1)
Kommentare (3)

Der Tod seiner 87-jährigen Mutter wühlt Heinz Ryser immer noch auf. Sie war Mitglied der Sterbehilfeorganisation **Exit**. Doch als die schwer kranke Frau auf der Pflegeabteilung ihres Altersheims aus dem Leben scheiden wollte, weigerte sich die Heimleitung, Exit ins Haus zu lassen. Schliesslich lenkte sie dann aber doch ein. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Frau die Exit-Mitarbeiter nicht auf der Pflegeabteilung empfing, sondern in eine Alterswohnung des Heims zügelte. Unwürdig sei das gewesen, kritisiert Heinz Ryser.

Ein Einzelfall ist der Freitod im Altersheim längst nicht mehr.

Stichworte

Exit
Dignitas

Kantonale Unterschiede

Kaum etwas ist derzeit in den Schweizer Kantonen so unterschiedlich geregelt wie die Sterbehilfe in Altersheimen: Im **Kanton Waadt** müssen alle subventionierten Altersheime und Spitäler ihren Patienten unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Sterbehilfe gewähren. Im katholischen **Wallis** hingegen sind die Altersheime für Sterbehilfeorganisationen auch ohne Gesetz eine verbotene Zone. Das Seniorenzentrum in Naters vereinbart zum Beispiel schon beim Eintritt der Bewohner schriftlich, dass Sterbehilfeorganisationen keinen Zutritt erhalten.

In **Basel** dürfen die Heime selber entscheiden. Die Regierung hat es kürzlich wie in **Bern** abgelehnt, Altersheime per

BZ – Berner Zeitung vom 25.4.2016

MEDINSIDE

Tessin: Kein Recht auf Sterbehilfe

Veröffentlicht am: 24. März 2016 11:14

Letzte Aktualisierung: 24. März 2016 11:46

Das Kantonsparlament lehnt eine Initiative ab, die der Freitodbegleitung in kantonalen Gesundheitseinrichtungen eine rechtliche Grundlage geben sollte. Zürich und Neuenburg galten hierbei als Vorbilder.

Suizidhilfe im Wohnquartier

Wo sterben nicht genehm ist

von Valerie Zaslawski, Basel / 11.2.2016, 05:30 Uhr

Suizidbegleitungen im Wohnquartier – das finden nicht alle unproblematisch. Eine Baselbieter Ärztin weicht nun auf ein Wohnmobil aus. Sie kämpft für die weltweite Legalisierung der Sterbehilfe.

3 KOMMENTARE

Suizidbegleitung in einem Basler Wohnquartier wirft Fragen nach der Belastbarkeit der Anwohner auf. (Bild: Imago)

Es ist nicht das erste Mal, dass Erika Preisig ein grosses Medienecho auslöst. Seit 2012 begleitet die Baselbieter Ärztin mit ihrer Sterbehilfeorganisation Eternal Spirit kranke Menschen in den Tod. Sie

MEISTGELESEN

Atomausstiegsinitiative
AKW sollen bis 2029 vom Netz gehen
vor 3 Stunden

Tödlicher Unfall 2012
Freispruch für Bauchef des Open Air Frauenfeld
Barblina Töndury, Lausanne / vor 2 Stunden

Abtretender Staatssekretär
Rossiers diplomatischer Fallschirm
Jan Flückiger, Bern / 5.10.2016

Anzeige

NZZ vom 11.2.2016

Staatlich kontrollierte Euthanasie in den Niederlanden

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Persbericht jaarverslag van ...

www.euthanasiecommissie.nl/uitspraken/persberichten/2016/april/26/persbericht-jaarverslag-van-de-regionale-toetsir

RTE REGIONALE TOETSINGSCOMMISSIES EUTHANASIE

Home | Zorgvuldigheidseisen | Toetsingsprocedure | Uitspraken & Uitleg | De toetsingscommissies | Zoek

Home › Documenten

Documenten

Persbericht jaarverslag van de Regionale Toetsingscommissies Euthanasie 2015

Vandaag verschijnt het Jaarverslag 2015 van de regionale toetsingscommissies euthanasie.

Download 'Persbericht jaarverslag van de Regionale Toetsingscommissies Euthanasie 2015'
PDF document | 2 pagina's | 148 kB
Persbericht | 26-04-2016

Zie ook
Jaarverslag 2015

Korte samenvatting

Van de 147.010 personen die in 2015 overleden werd in 5516 gevallen door artsen een melding van euthanasie bij de toetsingscommissie gedaan. Dit aantal betekent een stijging van 4 % ten opzichte van 2014 (5306). Van de 5516 ontvangen meldingen was in 208 gevallen (3,8%) sprake van hulp bij zelfdoding. In de meeste meldingen was kanker de oorzaak van het uitzichtloos en ondraaglijk lijden.

In 2015 is het aantal meldingen van euthanasie toegepast bij patiënten met dementie of psychiatrie toegenomen.

Een selectie van de oordelen die van belang worden geacht voor de normontwikkeling zijn te vinden op de website van de RTE's: euthanasiecommissie.nl.

Nederlandse Vereniging voor een Vrijwillig Levenseinde (NVVE)

https://www.nvve.nl

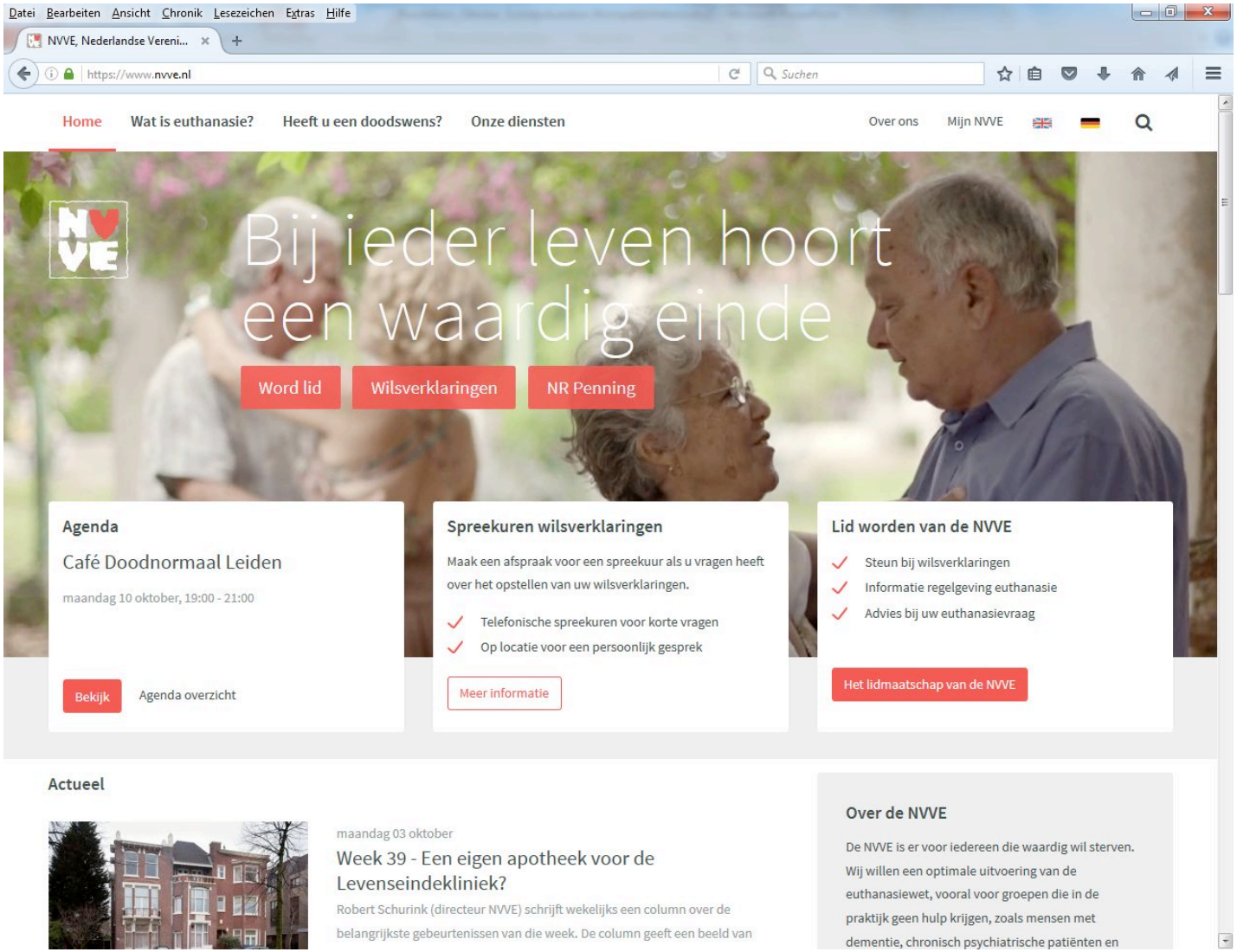

„Wohin mit Oma?“

Titelbild des SPIEGEL Nr. 19 vom 9. Mai 2005

„Gerade weil Ihr Beitrag fair und realistisch ist, bleibt wohl nur eine Konsequenz: lieber rechtzeitiger Abgang als die Beisetzung in einem Altersheim.“

Leserbrief im SPIEGEL Nr. 20 vom 14. Mai 2005

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

„Darf ich meine Mutter töten?“

Titelbild des stern Nr. 24 vom 3. Juni 2015

Im Pflegeheim

Karikatur von Thomas Plaßmann (2014)

Geburtsjahrgänge 1950–1970:

Mehr als 20 Millionen „Babyboomer“ werden allmählich älter

Bundesinstitut
für Bevölkerungsforschung

Verändertes generatives Verhalten
Anzahl der Lebendgeborenen in Deutschland 1946 bis 2008

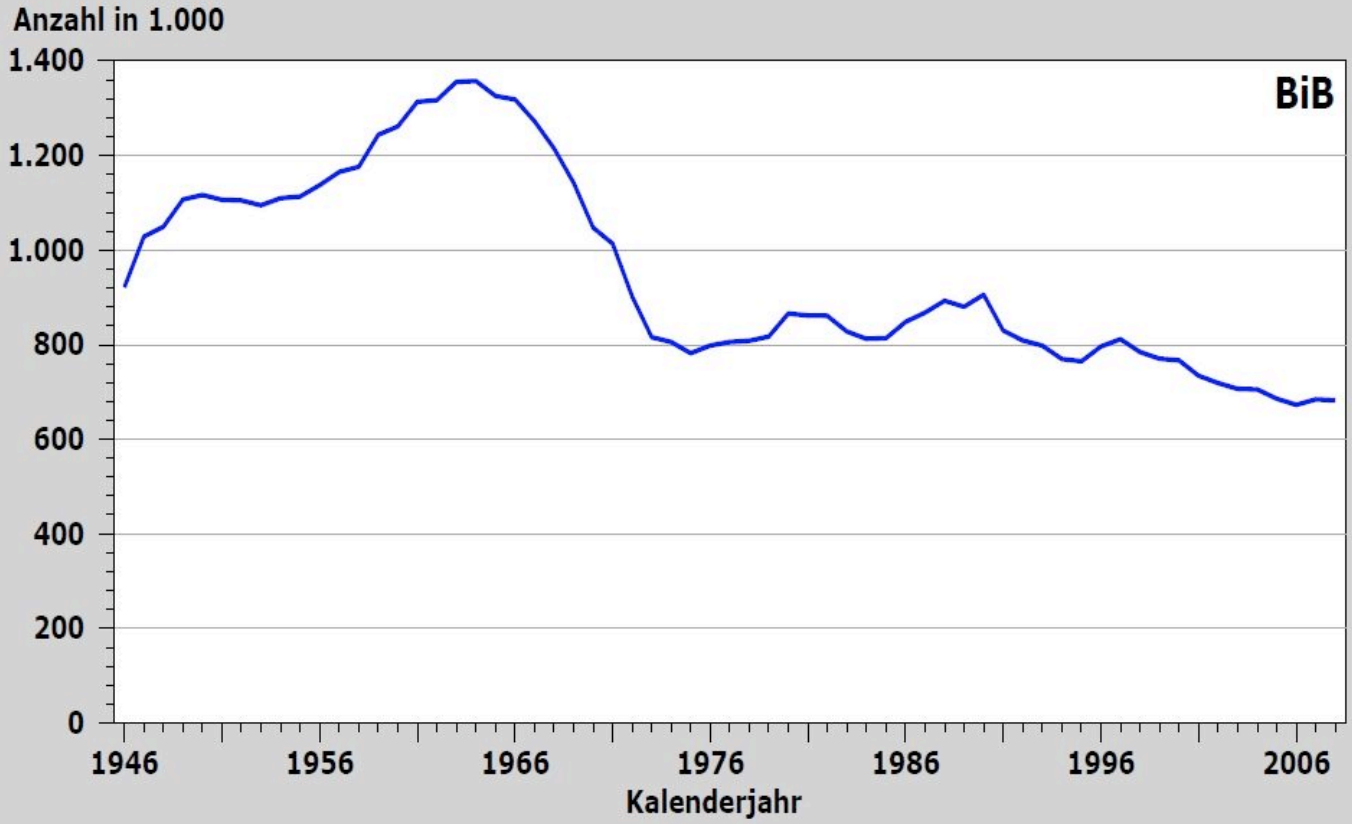

Aldous Huxley (1894-1963)

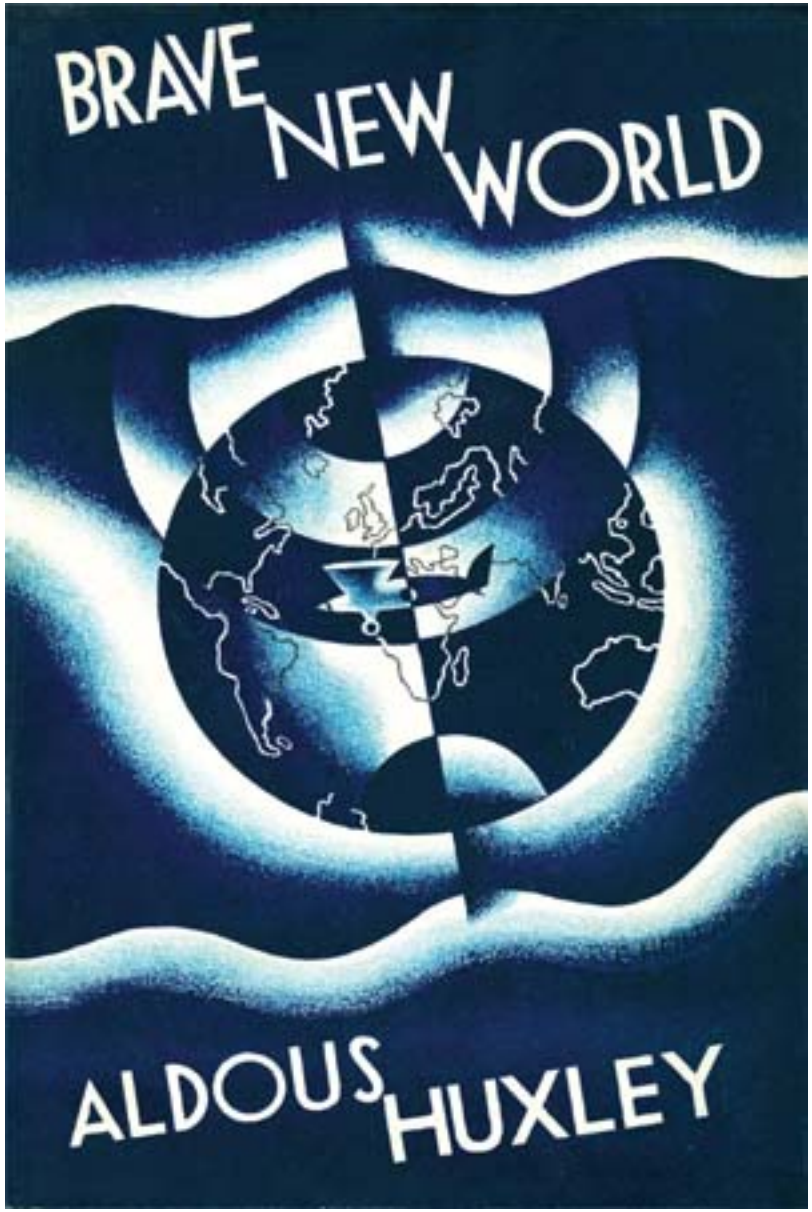

„Schöne neue Welt“ (1932)

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Der moderne Tod

Vom Ende der Humanität

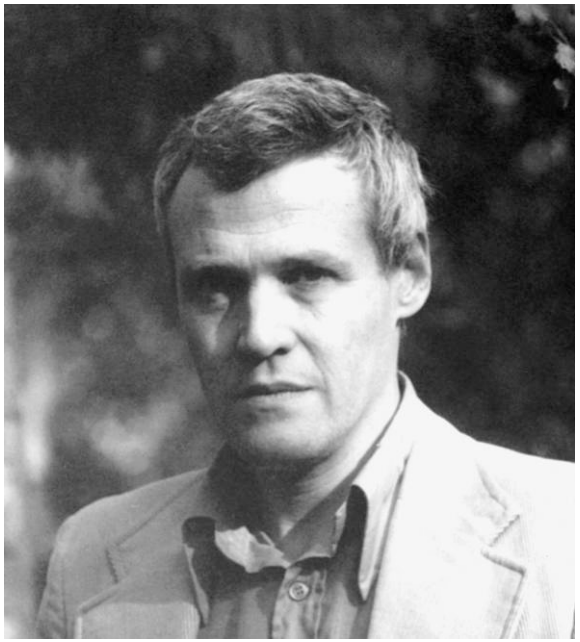

Carl-Henning Wijkmark (*1934)

Carl-Henning Wijkmark
Der moderne Tod
Vom Ende der Humanität
103 Seiten, geb. mit Schutzumschlag

Aus dem Schwedischen von Hildegard Bergfeld

ISBN: 978-3-88221-02-6
Preis: 17,80 € / 32,00 CHF

bestellen

zurück

Ernste Satire

Zu einem skurrile Symposium in Südschweden versammeln sich mehrere Experten. Diskutiert werden die letzten Fragen: Eine möglichst ökonomische Beseitigung alter Menschen. "Der moderneTod" ist eine erste Satire, welche die Linien weiterzuziehen versucht, die in den Altenpflege- und Todeshilfedebatten der letzten Jahre vorkamen, um dem Zukunftsschock vorzugreifen, der uns vielleicht bald erwartet. Zugleich wird hier ein Bild unserer Gesellschaft gegeben: die Vorstellungen über den Tod und die Menschenwürde sind ein sicherer Indikator der Wegrichtung einer Gesellschaft.

„Der moderne Tod“ (1978)

Mehr als zwanzig Jahre nach Erscheinen ist "Der moderne Tod" von beklemmender Aktualität.

„Wir sollen sterben wollen“
(2013)

IMMER LAUTER WIRD NACH STERBEHILFE GERUFEN. Das kommt der Politik der Bundesregierung entgegen. Im Hinblick auf die »reale Situation« Deutschlands will sie das ärztliche Tötungsverbot lockern, denn unsere Gesellschaft altert und das Gesundheitssystem kollabiert. Der Pflegebedarf wird sich bis zum Jahr 2050 verdoppeln und vermutlich unbezahlbar werden. Dieses Problem soll der assistierte Suizid auf scheinbar sanfte Weise lösen. Das würde verheerende Folgen haben.

Aus dem neuen Angebot würde bald ein soziales Druckmittel werden. Aus dem »freiwilligen« Suizid würde rasch eine Pflicht, dem Gemeinwesen nicht länger zur Last zu fallen. Wir würden die Sterbehilfe nicht mehr loswerden. Denn sie verspricht die Macht über das Schicksal. Sie macht die Gewalt, die von anderen ausgeht, zur eigenen, angeblich selbstbestimmten Tat. Eine solche »Erlösung« Leidender wäre der Anfang einer neuen Barbarei. Sterbehilfe ist die Rückkehr zur Euthanasie …

Sterbehilfe ist die künstliche Antwort auf ein künstliches Problem. Sterbehilfe zerstört die Mitmenschlichkeit. Sterbehilfe ist der Offenbarungseid einer lebensfeindlichen Gesellschaft.

Andreas Krause Landt warnt vor einem »Selbstmord für alle«.
Axel W. Bauer warnt vor dem Gesetzestrojaner § 217 StGB.
Reinhold Schneider erklärt, warum der Mensch sich nicht töten darf.

ISBN 978-3-937801-78-0

WIR SOLLEN STERBEN WOLLEN

Andreas Krause Landt
WIR SOLLEN STERBEN WOLLEN
Warum die Mitwirkung am Suizid verboten werden muss

TODES HELFER

Axel W. Bauer
TODES HELFER
Warum der Staat mit dem neuen Paragraphen 217 StGB die Mitwirkung am Suizid fördern will

Reinhold Schneider
ÜBER DEN SELBSTMORD (1947)

MANUSCRIPTUM

EDITION SONDERWEGE BEI
MANUSCRIPTUM

WISA
. . . die Freiheit
nehm' ich mir!
BRRRRRRRR
PIEP
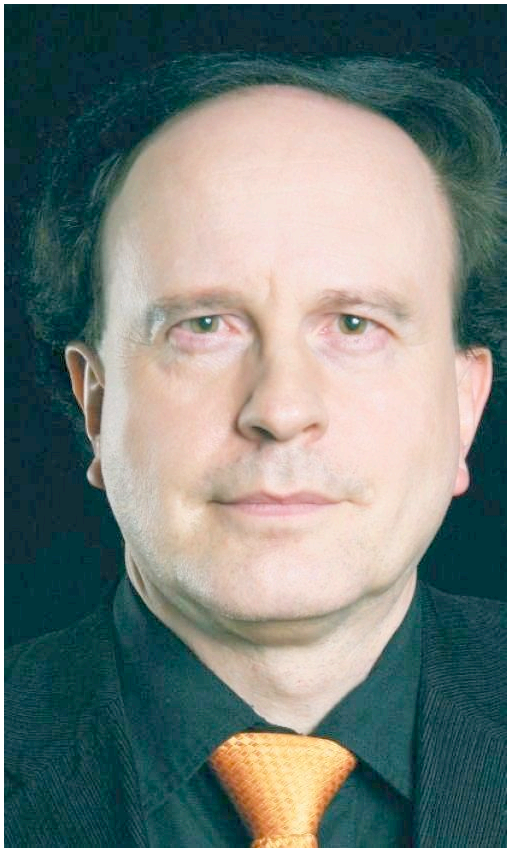
Vielen Dank für Ihre Geduld!